

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00723]

8 MAI 2013. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, et modifiant la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses II. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 8 mai 2013 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, et modifiant la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses II (*Moniteur belge* du 22 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00723]

8 MEI 2013. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen II. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 8 mei 2013 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen II (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00723]

8. MAI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung Gesetzes vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

8. MAI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 2 - Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 2012, wird wie folgt ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 2 kann die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage gegen folgende Beschlüsse eingelegt werden:

1. den in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
2. den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
3. den in Artikel 57/6/2 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
4. den in Artikel 57/6/3 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss,
5. den Beschluss, mit dem Artikel 52 § 2 Nr. 3 bis 5, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 angewandt wird.“

Art. 3 - Artikel 39/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 39/3 - Jährlich wird auf Initiative des Ersten Präsidenten ein Tätigkeitsbericht, dessen Modalitäten vom König festgelegt werden können, erstellt und veröffentlicht.“

Art. 4 - In Artikel 39/6 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden zwischen den Wörtern „zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in der Kammer“ und den Wörtern „eine Sache von drei Richtern“ die Wörter „oder im Hinblick auf die Rechtsentwicklung“ eingefügt.

Art. 5 - Artikel 39/8 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 39/10 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. wenn der Kammerpräsident dies zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit oder der Rechtsentwicklung für notwendig hält.“

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

Art. 7 - In Artikel 39/12 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter "dass eine Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in Generalversammlung behandelt werden muss" durch die Wörter "dass es im Hinblick auf die Rechtsprechungseinheit oder die Rechtsentwicklung notwendig ist, dass eine Sache in Generalversammlung behandelt wird" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 39/18 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "Ein Übersetzer wird falls erforderlich und insbesondere auf Antrag einer der Parteien in Anspruch genommen" durch die Wörter "Außer wenn die in Artikel 51/4 § 3 vorgesehene Sprachenregelung Anwendung findet und die antragstellende Partei bei ihrem Asylantrag angegeben hat, dass sie die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann sie die Hilfe eines Dolmetschers in der Sitzung beantragen" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Außer wenn die antragstellende Partei gemäß Absatz 2 die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nimmt, muss sie, wenn Artikel 51/4 Anwendung findet, für ihre mündlichen Anmerkungen in der Sitzung die gemäß vorerwähnter Bestimmung bestimmte Verfahrenssprache benutzen."

Art. 9 - Artikel 39/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 39/57 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 29. Dezember 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "in Artikel 74/8" durch die Wörter "in den Artikeln 74/8 und 74/9" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 4 werden zwischen den Wörtern "per Fax" und dem Wort "erfolgt" die Wörter "oder auf jede andere durch vorliegendes Gesetz erlaubte und nicht im vorliegenden Absatz vorgesehene Notifizierungsweise" eingefügt.

Art. 11 - Artikel 39/57-1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Wenn eine Partei ihren Wohnsitz bei einem Rechtsanwalt gewählt hat, dürfen diese Versendungen auch per elektronische Post an die Adresse erfolgen, die der Rechtsanwalt benutzt hat, um die in Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 Nr. 7 erwähnte Abschrift zu senden, es sei denn, der Rechtsanwalt hat dazu ausdrücklich eine andere elektronische Adresse angegeben."

2. In Absatz 4 werden die Wörter "oder per Fax" durch die Wörter ", per Fax oder an die elektronische Adresse des Ministers oder seines Beauftragten" ersetzt.

Art. 12 - Artikel 39/58 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 39/58 - Mit Ausnahme der belgischen Verwaltungsbehörden bestimmt jede Partei eines Verfahrens unbeschadet Artikel 39/69 § 1 Absatz 7 in ihrer ersten Verfahrenshandlung einen Wohnsitz in Belgien.

Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen der Kanzlei werden rechtsgültig an den gewählten Wohnsitz übermittelt.

Diese Wohnsitzwahl gilt für alle nachfolgenden Verfahrenshandlungen.

Änderungen des gewählten Wohnsitzes sind dem Chefgreffier für jede Beschwerde einzeln per Einschreiben ausdrücklich mitzuteilen, wobei die Listennummer der von der Änderung betroffenen Beschwerde vollständig anzugeben ist.

Bei Tod einer Partei und vorbehaltlich der Verfahrensübernahme erfolgen vom Rat ausgehende Mitteilungen und Notifizierungen rechtsgültig am gewählten Wohnsitz des Verstorbenen zu Händen der Gemeinschaft der Rechtsnachfolger ohne Angabe ihrer Namen und Eigenschaften."

Art. 13 - In Titel *Ibis* Kapitel 5 Abschnitt I desselben Gesetzes wird ein Artikel 39/68-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/68-2 - Wenn eine antragstellende Partei mehrere zulässige Antragschriften gegen denselben angefochtenen Beschluss eingereicht hat, werden diese Beschwerden von Amts wegen beigefügt. In diesem Fall befindet der Rat auf der Grundlage der zuletzt eingereichten Antragschrift, es sei denn, die antragstellende Partei gibt dem Rat spätestens in der Sitzung ausdrücklich die Antragschrift an, auf deren Grundlage er befinden muss. Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei die anderen eingereichten Antragschriften zurücknimmt.

Wenn es sich um eine Kollektivbeschwerde handelt, befindet der Rat auf der Grundlage der zuletzt eingereichten Antragschrift, es sei denn, alle antragstellenden Parteien geben dem Rat spätestens in der Sitzung ausdrücklich und kollektiv die Antragschrift an, auf deren Grundlage er befinden muss. Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellenden Parteien die anderen eingereichten Antragschriften zurücknehmen."

Art. 14 - Artikel 39/69 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 29. Dezember 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter "und, wenn gemäß Artikel 39/76 § 1 Absatz 4 neue Sachverhalte geltend gemacht werden, aus denen hervorgeht, dass - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 unterzeichneten Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder ernsthafte Hinweise auf eine tatsächliche Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt bestehen, Darlegung der Gründe, weshalb diese Sachverhalte dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht rechtzeitig mitgeteilt werden konnten," aufgehoben.

2. In § 1 Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.

3. Paragraph 1 Absatz 3 wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. Anträge, die von einer Partei, der ein Rechtsanwalt beisteht, eingereicht worden sind und von denen keine Abschrift per elektronische Post und gemäß den durch einen Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten gesendet worden ist."

4. In § 1 Absatz 4 wird zwischen den Wörtern "Absatz 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 6" und den Wörtern "teilt der Chefgreffier die Ziffer ", 7" eingefügt.

5. In § 1 wird ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Außer in dem Fall, wo als gewählter Wohnsitz ausdrücklich eine andere Adresse in Belgien angegeben wird, wird davon ausgegangen, dass die erste Adresse in Belgien, die in der Antragschrift angegeben ist, der gewählte Wohnsitz im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 ist.“

6. In § 2 werden die Wörter „in Artikel 74/8“ durch die Wörter „in den Artikeln 74/8 und 74/9“ ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 39/71 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 29. Dezember 2010, werden die Wörter „, dem Minister beziehungsweise seinem Beauftragten“ und die Wörter „und dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose“ aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 39/72 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2009, wird wie folgt ersetzt:

„§ 1 - Die beklagte Partei übermittelt dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte. Spätestens der Verwaltungsakte kann sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen, es sei denn, sie informiert die Kanzlei vor Ablauf besagter Frist von acht Tagen, dass sie diesen Schriftsatz innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Beschwerde übermitteln wird.“

Wenn der ursprüngliche Schriftsatz mit Anmerkungen per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung eingereicht wird, wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit des Schriftsatzes mit Anmerkungen innerhalb derselben Frist eine Abschrift davon per elektronische Post und gemäß den durch einen Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten gesendet.“

Art. 17 - In Artikel 39/73 § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, werden die Wörter „die Verfahrensrücknahme beziehungsweise die Begründetheit der Beschwerde festgestellt“ durch die Wörter „die Beschwerde angenommen beziehungsweise abgewiesen“ ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 39/76 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 29. Dezember 2010, wird § 1 wie folgt ersetzt:

„§ 1 - Der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft immer, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann. Er kann sich dabei insbesondere auf die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 bis 3 bestimmten Beurteilungskriterien stützen.“

Bis zur Schließung der Verhandlung können die Parteien ihm anhand eines ergänzenden Schriftsatzes neue Sachverhalte mitteilen. Unbeschadet des in Artikel 39/60 erwähnten Verbots beschränkt sich der ergänzende Schriftsatz zur Vermeidung seines Ausschlusses von der Verhandlung im Übrigen auf diese neuen Sachverhalte. Nicht im ergänzenden Schriftsatz angenommene neue Sachverhalte werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die von der antragstellenden oder beitretenden Partei angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen erfüllt, und wenn er zudem kumulativ feststellt, dass er gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären muss, weil er ohne zusätzliche Maßnahmen zur Untersuchung dieser neuen Sachverhalte die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann, ordnet er je nach Fall entweder in der Sitzung oder nach der Sitzung durch einen Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe an, dass der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die von ihm angegebenen neuen Sachverhalte prüft und ihm innerhalb acht Tagen ab der Sitzung beziehungsweise ab Notifizierung der Anordnung einen schriftlichen Bericht übermittelt.

Verzichtet der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ausdrücklich auf dieses Untersuchungsrecht oder wird der in Absatz 3 erwähnte schriftliche Bericht nicht oder verspätet eingereicht, wird der angefochtene Beschluss ohne weiteres Verfahren oder weitere Sitzung für nichtig erklärt.

Hat der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose rechtzeitig einen schriftlichen Bericht hinterlegt, wird dieser von der Kanzlei der antragstellenden oder beitretenden Partei übermittelt. Diese reicht innerhalb acht Tagen ab Notifizierung dieses Berichts einen Replikenschriftsatz ein.

Wenn die antragstellende oder beitretende Partei versäumt, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist von acht Tagen einen Replikenschriftsatz einzureichen, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Standpunkt einverstanden ist, den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in seinem Bericht vertritt.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass ohne weiteres festgestellt wird, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt, bittet er die antragstellende oder beitretende Partei entweder in der Sitzung oder nach der Sitzung durch einen Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe, innerhalb acht Tagen ihre Anmerkungen in Bezug auf die von ihm angegebenen neuen Sachverhalte und den Standpunkt des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose über die Auswirkung dieser neuen Sachverhalte auf die Möglichkeit der Zuerkennung oder Aufrechterhaltung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus mitzuteilen.

Wenn die antragstellende oder beitretende Partei versäumt, innerhalb der in Absatz 7 festgelegten Frist von acht Tagen einen Replikenschriftsatz einzureichen, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Standpunkt einverstanden ist, den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in seinem Schriftsatz oder in der Sitzung bezüglich der angegebenen neuen Sachverhalte vertritt.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter der Meinung ist, dass die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angeführten neuen Sachverhalte die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Ausländer die für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder für den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 erforderlichen Bedingungen erfüllt, und wenn er zudem kumulativ feststellt, dass er gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären muss, weil er ohne zusätzliche Maßnahmen zur Untersuchung dieser neuen Sachverhalte die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann, hat diese Feststellung die Nichtigerklärung von Amts wegen des angefochtenen Beschlusses zur Folge.“

Art. 19 - In Artikel 39/77 § 1 Absatz 1 und 3 und § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, werden die Wörter "in Artikel 74/8" jeweils durch die Wörter "in den Artikeln 74/8 und 74/9" ersetzt.

Art. 20 - Artikel 39/78 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Absatz wird durch folgende Wörter ergänzt: ", außer in den in Artikel 51/4 § 3 vorgesehenen Fällen".

2. Die Wörter "Nr. 4 vorgesehenen Bestimmungen, was das Vorbringen neuer Sachverhalte betrifft," werden durch die Wörter "Nr. 6 vorgesehenen Bestimmungen" ersetzt.

Art. 21 - Artikel 39/81 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 31. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "und 57/6/1" durch die Wörter ", 57/6/1, 57/6/2 und 57/6/3" ersetzt.

2. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Wenn der ursprüngliche Schriftsatz mit Anmerkungen per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung eingereicht wird, wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit des Schriftsatzes mit Anmerkungen innerhalb derselben Frist eine Abschrift davon per elektronische Post und gemäß den durch einen Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten gesendet."

3. Zwischen den Absätzen 7 und 8 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn der antragstellenden Partei ein Rechtsanwalt beisteht, wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit des Syntheschriftsatzes eine Abschrift des Syntheschriftsatzes innerhalb der in Absatz 5 vorgesehenen Frist per elektronische Post und gemäß den durch einen Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten gesendet. Die Kanzlei vermerkt diese Vorschrift ausdrücklich in der in Absatz 3 vorgesehenen Notifizierung."

Art. 22 - In Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter "fünf Tage ab Notifizierung des Beschlusses, wobei diese Frist nicht weniger als drei Werktage betragen darf" durch die Wörter "drei Werktagen, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ab Notifizierung des Beschlusses" ersetzt.

Art. 23 - In Artikel 39/83 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, werden die Wörter "fünf Tage nach Notifizierung der Maßnahme, wobei diese Frist nicht weniger als drei Werktage betragen darf" durch die Wörter "drei Werktage, das heißt alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, nach Notifizierung der Maßnahme" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 39/85 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter "einen Aussetzungsantrag eingereicht hat" durch die Wörter "einen Antrag zur Aussetzung dieser Maßnahme eingereicht hat und sofern dieser Antrag in die Liste eingetragen worden ist" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 51/8 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)*

Art. 26 - In Artikel 112 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) werden die Wörter "in denen der Rat für Ausländerstreitsachen aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erkennen kann" durch die Wörter "die gegen die Beschlüsse gerichtet sind, die in Anwendung der Bestimmungen von Titel II Kapitel II Abschnitt I und II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst worden sind, und für die der Rat für Ausländerstreitsachen aufgrund von Artikel 39/1 desselben Gesetzes zuständig ist" ersetzt.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

Art. 27 - Die Artikel 14 Nr. 3 und 4, 16 Nr. 2 und 21 Nr. 2 und 3 treten am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat, in dem das vorliegende Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Art. 28 - Die Artikel 8, 18 und 22 finden Anwendung auf Beschwerden, für die am Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen der Anberaumungsbeschluss noch nicht notifiziert worden ist.

Die Artikel 16 und 21 Nr. 2 finden Anwendung auf Beschwerden, für die die Kanzlei der beklagten Partei noch keine Abschrift der Beschwerde zugesandt hat.

Die Artikel 14 Nr. 6, 19, 22 und 23 finden Anwendung auf angefochtene Beschlüsse, die nach ihrem Inkrafttreten notifiziert worden sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl, Migration, Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung
Frau M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM